



Dr. Florian Dr. Höppner
Referatsleiter II A 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Referat Z-HA

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 121

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referate Z 20 und Z 21

Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Referat Z 21

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
- Referat SW II 3 -
- Referat SW III 1 -
- Referat Z I 3 -

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
- Referat K 14 -

Bundesministerium der Finanzen
- Referat Z A 3 -

nachrichtlich

Zentrales Finanzwesen des Bundes
Justus-von-Liebig-Straße 18
53121 Bonn

Bundeskassen
- Dienstsitz Trier
- Dienstsitz Halle
- Dienstsitz Weiden
- Dienstsitz Kiel

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4372 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682- 884372
E-MAIL IIA5@bmf.bund.de
DATUM 11. November 2022

BEZUG **Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022;
Sondervermögen „Aufbauhilfe“**

Jahresabschlussrundschriften 2022 vom 12. Oktober 2022

- II A 2 - H 2202/22/10001 :001 - Dok.-Nr. 2022/1006996 -

Rechnungslegungsrundschriften 2022 vom 4. Oktober 2022

- II E 3 - H 3025/22/10001 :001 - Dok.-Nr. 2022/0816336 -

Bewirtschaftungsrundschriften Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vom 19. August 2013

- II A 5 - AF 0224/13/10003 - Dok.-Nr. 2013/0754923

GZ **II A 5 - AF 0224/22/10002 :003**

DOK **2022/0801797**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für den Jahresabschluss und die Rechnungslegung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ gelten die allgemeinen Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 und zur Rechnungslegung 2022 aus den oben genannten Rundschreiben, die im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden und im HKR-Dialogverfahren sowie im Internet beim Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) in elektronischer Form unter www.zrb.bund.de abrufbar sind.

Über die Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 und zur Rechnungslegung 2022 hinaus bitte ich, Folgendes zu beachten:

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ - Kapitel 6095 - für das Jahr 2022 ist für alle Titel im Wirtschaftsplan sicherzustellen, dass die nichtverausgabten Mittel des Wirtschaftsplans am 2. Januar 2023 von mir zurückgerufen werden können. Dies ist notwendig, um die nichtverausgabten Mittel den jeweiligen Titeln im Wirtschaftsplan 2023 wieder zuweisen zu können.

Zur Rechnungslegung 2022 und zur Prüfung des vom ZFB erstellten Entwurfs zur Rechnung des Wirtschaftsplans bitte ich, mir gemäß Ziffer 1.3. meines o. a. Bewirtschaftungs- rundschriftens vom 19. August 2013 die Verwendungsberichte bzw. die Abrechnung für 2022 bis zum 28. Februar 2023 vorzulegen. Nach Prüfung des Entwurfs der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 werde ich bei Bedarf im Einzelfall kurzfristig um weitere Erläuterungen bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Höppner

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.